

Garantieerklärung für Viessmann Vitovolt 300 Montagesysteme

Viessmann Werke GmbH & Co. KG D-35107 Allendorf

Garantieerklärung für Viessmann Vitovolt 300 Montagesysteme

Die Vitovolt 300 Montagesysteme für Solaranlagen der Viessmann Werke GmbH und & Co. KG – nachfolgend „Viessmann“ genannt – werden nach strengsten Verarbeitungsrichtlinien und Qualitätsnormen hergestellt. Daher übernimmt Viessmann für starre Komponenten der Vitovolt 300 Montagesysteme aus dem Viessmann-Verkaufsprogramm die nachstehende Garantie auf die verwendeten Materialien, soweit diese von Viessmann gekauft wurden. Ansprüche aus dieser Garantie stehen ausschließlich dem jeweiligen Kunden von Viessmann – nachstehend „Viessmann-Fachpartner“ genannt – zu und sind nicht übertragbar.

1. Garantieleistung

Auf alle von Viessmann an den Viessmann-Fachpartner gelieferten Materialien der Systemkomponenten von Vitovolt 300 Montagesystemen gewährt Viessmann eine zehnjährige (10) Garantie hinsichtlich des Auftretens von erheblichen Materialmängeln. Für den Fall, dass Montagesystemkomponenten innerhalb der genannten Garantiefrist einen erheblichen Materialmangel aufweisen, wird Viessmann diesen Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Der Viessmann-Fachpartner hat den Materialmangel durch eine von Viessmann anerkannte Materialprüfung zu beweisen. Optische Beeinträchtigungen stellen in keinem Fall einen erheblichen Materialmangel dar. Das gilt auch für Korrosion, sofern sie die Funktionalität des solaren Montagesystems nicht beeinträchtigt.

Weitergehende Ansprüche, als der vorstehend genannte, insbesondere der Ersatz von Kosten wie z.B. Transportkosten, Kosten der Materialprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich die Garantie nicht.

Garantieansprüche müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) von dem jeweiligen Viessmann-Fachpartner bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden.

2. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Garantie erfasst sind Materialmängel, die auf unsachgemäßen Transport, Handhabung, Bedienung, Anschluss, Wartung oder auf Fremdeinwirkung zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind auch Materialmängel die durch

- die Verwendung anderer fehlender Sachen
- die Nichteinhaltung der Montageanleitungen
- die Installation des Montagesystems durch fachunkundige oder ungeschulte Personen
- die Verwendung von Komponenten (z.B. Schrauben, Klemmen etc.) anderer Hersteller mit gleicher, ähnlicher oder anderer Funktion wie die von Viessmann angebotenen
- einen fehlerhaften Aufbau des Montagesystems oder fehlerhafte Handhabung während dieser Arbeiten
- große Kraffteinwirkung sowie durch strafrechtlich relevante Handlungen

- die Errichtung der Konstruktion auf beweglichen Objekten wie z.B. Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge
- Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, direkter oder indirekter Blitzschlag, Schneelasten, Lawinen, Erdbeben, Frost, besondere chemische oder biologische Einwirkungen oder andere unvorhersehbare Umstände entstehen.

3. Sonstiges

Die Mängelansprüche des Viessmann-Fachpartners werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Frankenberg (Eder) (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand 06.01.2015

Kontaktadresse:
Viessmann Werke GmbH & Co. KG
Viessmannstr. 1
D-35107 Allendorf